

Roland Michael Kniebühler, Transnationales „ne bis in idem“ – Zum Verbot der Mehrfachverfolgung in horizontaler und vertikaler Dimension, Duncker&Humblot, Band 104, Berlin 2005, 460 S., € 39.-.

Kniebühler widmet sich in seiner von *Eser* betreuten Freiburger Dissertation einer Aufgabe, die in den letzten Jahren schon mehrfach Gegenstand wissenschaftlich-monographischer Bearbeitung war und sich inzwischen geradezu zu einem „Modethema“ des Europäischen Strafrechts entwickelt hat.¹ Aber auch wenn mit den Schriften von *Thomas*², *Mansdörfer*³, *Stein*⁴ und *Liebau*⁵ – um nur einige exemplarisch herauszugreifen – bereits hervorragende Untersuchungen zum transnationalen Doppelbestrafungsverbot in Europa vorliegen, beweist *Kniebühlers* Schrift, dass sich ein Autor grundsätzlich nicht davon abhalten lassen sollte, „sein“ Thema zu bearbeiten, mögen auch schon mehrere einschlägige Monographien vorliegen. Dass ein Thema wie das vorliegende schon allein aufgrund seiner inhaltlichen Komplexität und Vielschichtigkeit wissenschaftlich noch längst nicht „verbraucht“ ist, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Für den wissenschaftlichen Erfolg eines Autors, der sich einer bereits mehrfach bearbeiteten Aufgabe widmet, ist jedoch letztlich entscheidend, ob es ihm gelingt, eigene wissenschaftliche Akzente zu setzen, die insbesondere in dem methodischen Zugang zur Materie und der individuellen inhaltlichen Schwerpunktsetzung zum Ausdruck gelangen. Genau dies ist *Kniebühler* nach meinem Eindruck in überaus überzeugender Weise gelungen, so dass wir als Wissenschaftsgemeinde erfreut feststellen dürfen, dass seine Schrift die Reihe verdienstvoller Untersuchungen zum transnationalen ne bis in idem erweitert.

In einer vorbildlich gelungenen Einführung (§ 1) wird zunächst anhand konkreter Fallbeispiele die Problematik der drohenden Mehrfachverfolgung wegen derselben Tat verdeutlicht. Der Leser wird unter Einbeziehung rechtshistorischer Aspekte (von der Antike bis in die Neuzeit) in das Thema eingeführt. Die zentrale Fragestellung und Zielsetzung der Untersuchung wird klar herausgearbeitet sowie über den Gang der Untersuchung informiert. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass *Kniebühler* seine Themenstellung in einen größeren Gesamtzusammenhang (Europäische Straf-

rechtspflege in horizontaler und vertikaler Dimension) stellt. So gelingt es dem *Verf.* bereits auf den ersten Seiten seiner Schrift, die wissenschaftliche Neugier des Lesers zu wecken und zur Lektüre des Hauptteils zu motivieren.

Methodisch geht *Kniebühler* so vor, dass er im Ersten Kapitel seiner Schrift (§§ 2-4) zunächst das klassische innerstaatliche ne bis in idem am Beispiel des deutschen und belgischen Rechts beleuchtet, wobei er sich von der überzeugenden Prämisse leiten lässt, dass eine profunde Auseinandersetzung mit der transnationalen Dimension des Doppelbestrafungsverbotens zunächst ein genaues Vorwissen über die Konzeption des rein innerstaatlichen ne bis in idem voraussetzt. Im umfangreichsten Zweiten Kapitel (§§ 5-16) widmet sich *Kniebühler* dem transnationalen ne bis in idem in horizontaler Dimension, also der Frage nach einem grenzüberschreitenden Doppelbestrafungsverbot bei Vorliegen konkurrierender Strafansprüche von mindestens zwei Staaten. Sein Blick richtet sich hierbei sowohl auf nationale als auch völkerrechtliche bzw. europarechtliche Lösungsebenen, wobei er den Schwerpunkt seiner Untersuchung auf die Auslegung des Art. 54 SDÜ legt, was im Hinblick auf die herausragende praktische Bedeutung dieser Bestimmung im Rechtsraum der EU völlig sachgerecht ist. Das Dritte Kapitel (§§ 17-22) wendet sich schließlich dem grenzüberschreitenden ne bis in idem in vertikaler Richtung zu. Der hier behandelte Aspekt hängt mit der Schaffung Internationaler Strafgerichtshöfe, vor allem des ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) zusammen. Denn die Existenz und wachsende Bedeutung der Völkerstrafgerichtsbarkeit wirft das grundsätzliche Problem konkurrierender (internationaler und nationaler) Gerichtsbarkeiten auf.

Jedem Interessenten, der sich mit der Dogmatik und Praxis des in Art. 103 Abs. 3 GG verankerten innerstaatlichen Doppelbestrafungsverbotens vertieft beschäftigen möchte, sei die Lektüre des Ersten Kapitels nachdrücklich anempfohlen. Ein Blick auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung des ne bis in idem-Satzes erklärt, warum der Grundsatz in manchen Epochen als allgemeine Regel anerkannt und in anderen als schädlich abgelehnt wurde. Die schlimmen Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus führten dazu, dass das Doppelbestrafungsverbot im Jahre 1949 Eingang in das Grundgesetz fand. Mustergültig wird anhand typischer Verfahrenserledigungen (verurteilendes oder freisprechendes Sachurteil, Einstellungsurteil gem. § 260 Abs. 3 StPO, Einstellungsbeschluss gem. § 206a Abs. 1 StPO, Strafbefehl gem. §§ 407 ff. StPO, Einstellungsbeschlüsse gem. §§ 153 ff. StPO) der Bedeutungsgehalt des Art. 103 Abs. 3 GG aufgezeigt. Soweit diese Verfahrensabschlüsse materielle Rechtskraft entfalten, bewirken sie einen Sperreffekt (sog. „Strafklageverbrauch“), der als Verfahrenshindernis einer erneuten Aburteilung derselben Person wegen derselben Sache entgegensteht. Die Reichweite des Strafklageverbrauchs hängt maßgeblich von dem zugrunde gelegten Tatbegriff ab. *Kniebühler* legt zutreffend dar, dass sich die deutsche Judikatur von einem prozessualen Tatbegriff leiten lässt, wonach unter „Tat“ i.S.d. Art. 103 Abs. 3 GG bzw. § 264 StPO ein geschichtliches – und damit zeitlich und sachverhältnissmäßig begrenztes – Vorkommnis zu verstehen ist, welches nach natürlicher Auffassung des

¹ Vgl. hierzu die Bemerkungen von *Vogel*, in: *Hoyer/Müller/Pawlik* (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder*, 2006, S. 877.

² *Thomas*, *Das Recht auf Einmaligkeit der Strafverfolgung – Vom nationalen zum internationalen ne bis in idem*, 2002.

³ *Mansdörfer*, *Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht*, 2004; vgl. hierzu die Rezension von *Sahan*, *ZIS* 2006, 495 f.

⁴ *Stein*, *Zum europäischen ne bis in idem nach Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens – Zugleich ein Beitrag zur rechtsvergleichenden Auslegung zwischenstaatlich geltender Vorschriften*, 2004.

⁵ *Liebau*, *„Ne bis in idem“ in Europa – Zugleich ein Beitrag zum Kartellsanktionenrecht in der EU und zur Anrechnung drittstaatlicher Kartellsanktionen*, 2005.

Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet. Noch etwas deutlicher findet sich in der Rechtsprechung des BGH die Formulierung, dass zwischen den einzelnen Verhaltensweisen des Täters eine innere Verknüpfung dergestalt bestehen müsse, dass ihre getrennte Aburteilung als „unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges“ empfunden würde.⁶ Der Vollständigkeit halber und um das Bild abzurunden wäre wenigstens noch kurz auf die Rechtsprechung des BGH einzugehen gewesen, wonach der *ne bis in idem*-Grundsatz nicht der erneuten Aburteilung eines Täters entgegenstehen soll, der zunächst wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) rechtskräftig verurteilt und später wegen einzelner Taten, die während seiner Mitgliedschaft begangen wurden, angeklagt wurde.⁷ In der Folgezeit wurde diese Ausnahme von der Regel, dass idealkonkurrierende Taten eine „Tat“ i.S.d. § 264 StPO darstellen, auch auf Fälle übertragen, in denen es im Wesentlichen um eine Verknüpfung der Unrechtsdimension ging, so z.B. wenn die Erstverurteilung auf unerlaubten Waffenbesitz lautete, der Verurteilte jedoch mit dieser Waffe ein Kapitaldelikt begangen hatte.⁸

Der von *Kniebühler* präsentierte rechtsvergleichende Blick auf das belgische Recht lässt Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Rechtsordnungen sichtbar werden (§ 3). Hier erfährt der Leser u. a., was eine Transaktion („*transactie*“) – eine dem deutschen Recht unbekannt Erledigungsart – ist. Diese belgische (und niederländische) „Spezialität“ ist schon deshalb von besonderem Interesse, weil sie im Rahmen transnationaler Rechtsfälle schon mehrfach Probleme aufwarf.⁹ Entgegen der vom belgischen Justizministerium auf Anfrage des BGH erteilten Rechtsauskunft¹⁰ sieht *Kniebühler* in diesem Institut keinen verwaltungsrechtlichen Vergleich, sondern eine von der Strafverfolgungsbehörde einseitig vorgeschlagene Verfahrenserledigung eigener Art, die weder einem gerichtlichen Urteil noch einer bloßen Verfahrenseinstellung („*classement sans suite*“) gleichgestellt werden könne. Entscheidend sei, dass bei einer „*transactie*“ der öffentliche Strafanspruch erlischt („*l'action publique s'êteint*“), wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Zahlung der auferlegten Geldsumme erfolgt ist. Bemerkenswert sei der sehr weite Personenkreis, der von ihrer verfahrenshindernden Wirkung profitiere. In den Genuss ihres Erledigungseffekts kämen nicht nur die der „*transactie*“ unmittelbar als Partei zustimmenden Personen, sondern auch alle natürlichen und juristischen Personen, die namentlich in der

Urkunde genannt werden, obwohl sie selbst weder anwesend sind, noch die in der Urkunde geforderten Leistungen zu erbringen haben. Zusammenfassend und abschließend gelangt *Kniebühler* zu der Bewertung, dass die deutsche und die belgische Rechtsordnung das rein innerstaatliche *ne bis in idem* weitgehend übereinstimmend behandeln (§ 4). Insbesondere komme in beiden Rechtsordnungen einem Verfahrensabschluss bereits dann eine verfahrenshindernde Wirkung zu, wenn dieser eine Beachtlichkeit besitze, die mit der Bezeichnung „eingeschränkte Rechtskraft“ umschrieben werden könne. Ein wesentlicher Unterschied bestehe hingegen hinsichtlich der Möglichkeit, die starke Sperrwirkung gerichtlicher Sachentscheidungen zu durchbrechen. Hier kenne die belgische Rechtsordnung nur die Wiederaufnahme des Verfahrens *zugunsten* des Betroffenen, während die deutsche auch die Wiederaufnahme *zuungunsten* des Betroffenen zulasse (vgl. § 362 StPO).

Die im Zweiten Kapitel ausführlich behandelte Problematik des transnationalen *ne bis in idem* in horizontaler Richtung wird zu Recht mit einer Darstellung der Prinzipien des internationalen Strafrechts eingeleitet (§ 5), denn die Frage nach der Anerkennung eines durch ausländischen Verfahrensabschluss bewirkten Verfolgungshindernisses setzt notwendigerweise immer das Bestehen eines positiven Kompetenzkonfliktes mehrerer Jurisdiktionen voraus. Dem *Verf.* wird sicher niemand widersprechen, wenn er ausführt, dass es mit Gerechtigkeits- und Verhältnismäßigkeitserwägungen unvereinbar ist, in Fällen eines positiven Kompetenzkonfliktes eine Kumulation mehrerer staatlich vorgesehenen Sanktionen tatenlos hinzunehmen. Eine Lösung zur Vermeidung positiver Kompetenzkonflikte sieht *Kniebühler* im Anschluss an grundlegende Vorarbeiten in der Literatur darin, ein generelles System abgestufter Kompetenzprioritäten bzw. Kompetenzhierarchien zu etablieren, wobei er eine völkerrechtliche Lösung präferiert, die durch ein transnationales *ne bis in idem* zu ergänzen sei (§ 6). In der Tat lassen sich Jurisdiktionskonflikte dieser Art nur vermeiden, wenn es gelingt, durch völkerrechtliche Vereinbarungen eine Rangfolge (Hierarchie) der legitimierenden Anknüpfungspunkte zu fixieren und möglicherweise auf verfahrensrechtlicher Ebene eine Instanz zu schaffen, die im Konfliktfall über die Verfolgungszuständigkeit entscheidet. Dass eine solche Lösung in der Praxis möglich ist, zeigt die Regelung des Art. 27 UN-Seerechts-Übereinkommen¹¹, die der Strafgewalt des Flaggenstaates (Staat, unter dessen Flagge ein Schiff fährt) Vorrang vor der des Küstenstaates einräumt.¹² Gewisse Fortschritte sind insoweit im Rechtsraum der EU zu verzeichnen, in dem eine verstärkte justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten angestrebt wird. So sehen z.B. der am 23. Juni 2002 in Kraft getretene Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung¹³ in Art. 9 Abs. 2 und der am 16. März 2005 in Kraft getretene Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informa-

⁶ BGHSt 41, 385 (388); 49, 359 (362).

⁷ BGHSt 29, 288 (289); 48, 153 (161); krit. hierzu *Cording*, Der Strafklageverbrauch bei Dauer- und Organisationsdelikten, 1993, S. 211; *Rieß*, NSStZ 1981, 74 und *Werle*, NJW 1980, 2671.

⁸ BGHSt 36, 151; zust. *Meyer-Göfner*, Strafprozessordnung, 49. Aufl. 2006, § 264 Rn. 6b.

⁹ BGH NSStZ 1999, 250; OLG Hamburg wistra 1996, 193; LG Hamburg wistra 1995, 358; LG Hamburg wistra 1996, 359; EuGH NJW 2003, 1173 = NSStZ 2003, 332; vgl. hierzu *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2005, § 13 Rn. 27 ff.

¹⁰ Vgl. die in NJW 1999, 1270 abgedruckte Antwort des belgischen Justizministeriums.

¹¹ BGBl. II 1994, 1799; 1995, 602.

¹² *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Vor §§ 3-7 Rn. 61.

¹³ ABLEG 2002, Nr. L 164, S. 3.

tionssysteme¹⁴ in Art. 10 Abs. 4 eine Koordinierungspflicht vor, wenn mehrere Staaten für die Strafverfolgung zuständig sind.

Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Konzept eines transnationalen ne bis in idem in horizontaler Dimension (§ 7) beleuchtet *Kniebühler* erneut die Lösungsansätze des deutschen und belgischen Rechts – diesmal jedoch unter dem Aspekt, ob und inwieweit die jeweilige nationale Rechtsordnung einem ausländischen Verfahrensabschluss strafklageverbrauchende Wirkung im Inland zuerkennt (§§ 8-9). Er stellt zutreffend fest, dass die deutsche zu denjenigen Rechtsordnungen in Europa gehört, die keine Sperrwirkung ausländischer Erledigungen anerkennen, sondern lediglich die im Ausland erlittene Sanktion anrechnen (vgl. § 51 Abs. 3 StGB). Ergänzt wird diese Lösung durch die Bestimmung des § 153c StPO, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Nichtverfolgung von Auslandstaten gestattet. Das deutsche Bundesverfassungsgericht bestätigte die Verfassungs- und Völkerrechtskonformität der deutschen Rechtslage. Zwar nehme die Einmaligkeit der strafrechtlichen Verfolgung eines Täters wegen derselben Tat den Rang einer allgemeinen Regel des Völkerrechts ein. Das völkerrechtliche Doppelbestrafungsverbot hindere jedoch nur die mehrfache Aburteilung derselben Tat im Inland.¹⁵ Demgegenüber gehört die belgische Rechtsordnung zu denjenigen, die zumindest teilweise den zwischenstaatlichen ne bis in idem-Grundsatz anerkennen. *Kniebühler* zeigt auf, dass die auch heute noch maßgebliche Regelung in einem belgischen Gesetz aus dem Jahre 1878 enthalten ist. Danach findet eine Verfolgung von Auslandstaten nicht statt, wenn der Beschuldigte im Ausland von einem Gericht freigesprochen oder verurteilt wurde und im Falle seiner Verurteilung die Strafe verbüßt oder verjährt ist oder er begnadigt oder amnestiert wurde. Die hier am Beispiel des deutschen und belgischen Rechts aufgezeigten Unterschiede¹⁶ leiten zu der zentralen Frage der Arbeit über, welche Lösungsansätze auf europäischer Ebene existieren (§§ 10-13).

Das Europäische Parlament hatte bereits in seiner Entschließung vom 16. März 1984 eine staatenübergreifende Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ innerhalb der EG gefordert.¹⁷ Im Jahre 1987 unternahm die EG-Mitgliedstaaten schließlich einen ersten Anlauf zur Durchsetzung eines gemeinschaftsweiten Doppelbestrafungsverbots. Ihre Regierungen schlossen am 25. Mai 1987 das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung (EG-ne bis in idem-Übk).¹⁸ Da das EG-ne bis in idem-Übk noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, steht das Datum seines Inkrafttretens noch nicht fest. Neun

Mitgliedstaaten – namentlich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Portugal und die Niederlande – haben jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Übereinkommen im Verhältnis untereinander schon vorzeitig anzuwenden. Eine inhaltlich mit Art. 1 EG-ne bis in idem-Übk übereinstimmende Regelung findet sich nunmehr in Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) v. 19. Juni 1990.

Aufgrund der enormen Praxisrelevanz des Art. 54 SDÜ erscheint es nur sachgerecht, dass *Kniebühler* den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die Interpretation dieser Norm legt (§ 11). Das SDÜ dient der Umsetzung der bereits im Schengener Abkommen¹⁹ v. 14. Juni 1985 beschlossenen Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen und sieht Ausgleichsmaßnahmen für hierdurch befürchtete Sicherheitsverluste vor. Nach der Gemeinsamen Erklärung zu Art. 139 SDÜ in der Schlussakte bedurfte das am 1. September 1993 in Kraft getretene Regelungswerk noch einer ausdrücklichen Inkraftsetzung in den Schengener Vertragsstaaten. Diese erfolgte am 26. März 1995 zunächst für Deutschland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien und Portugal. Seit 1995 traten Italien, Griechenland, Österreich, Dänemark, Finnland und Schweden dem SDÜ bei, wobei das SDÜ für die drei nordischen Staaten erst am 25. März 2001 in Kraft gesetzt wurde. Island und Norwegen sind assoziierte Staaten, die das SDÜ anwenden. Gem. Art. 1 der Ratsbeschlüsse v. 1. Juni 2000²⁰ und v. 7. März 2002²¹ wenden auch Großbritannien und Irland die Bestimmungen über das transnationale Doppelbestrafungsverbot an. Nicht mehr berücksichtigen konnte *Kniebühler* die nach Fertigstellung seines Werkes (Stand: April 2004) erfolgte EU-Erweiterungsrunde: Am 1. Mai 2004 erfolgte der EU-Beitritt von zehn Staaten, die den Schengen-Besitzstand grundsätzlich vollständig zu übernehmen hatten²², so dass sich der räumliche Anwendungsbereich des Art. 54 SDÜ derzeit auf insgesamt 27 europäische Staaten erstreckt. In diesem Zusammenhang mag auch der Hinweis auf ein aktuelles Urteil des EuGH vom 9. März 2006 interessant sein. Demnach ist der in Art. 54 SDÜ niedergelegte Grundsatz ne bis in idem auch auf ein Strafverfahren anzuwenden, das in einem Vertragsstaat (hier: Belgien) wegen einer Tat eingeleitet worden ist, die in einem anderen Vertragsstaat (hier: Norwegen) bereits zur rechtskräftigen Verurteilung des Verfolgten geführt hat, auch wenn das SDÜ in dem Erstverfolgerstaat (hier: Norwegen) zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch

¹⁴ ABl.EG 2005 Nr. L 69, S. 67.

¹⁵ BVerfGE 75, 1, 23.

¹⁶ Vgl. hierzu *Hecker* (Fn. 9), § 13 Rn. 19 m.w.N.

¹⁷ ABl.EG 1984 Nr. C 104, S. 133; vgl. auch EuGRZ 1984, 355 f.

¹⁸ Abgedruckt in *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. 2006, III. E. (mit Vertragstabelle).

¹⁹ Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (vgl. GMBI. 1986, S. 79).

²⁰ ABl.EG 2000 Nr. L 131, S. 43.

²¹ ABl.EG 2002 Nr. L 64, S. 20.

²² Vgl. die in Anhang I der Beitrittsakte aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind (ABl.EU 2003 Nr. L 236, S. 50).

nicht in Kraft getreten war.²³ Mit dem im Januar 2007 erfolgten Beitritt Rumäniens und Bulgariens zur EU werden zwei weitere Staaten Art. 54 SDÜ anwenden. Nach Inkrafttreten und (davon zu unterscheidender) Inkraftsetzung des im Rahmen der „Bilateralen II“ geschlossenen Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz, der EU und der EG v. 26. Oktober 2004 wird Art. 54 SDÜ schließlich auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar sein.

Im Ausgangspunkt seiner tieferschürfenden Interpretation des Art. 54 SDÜ legt *Kniebühler* zutreffend den Auslegungsmaßstab zugrunde, den die Wiener Vertragsrechtskonvention vorgibt.²⁴ Danach ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit seiner gewöhnlichen, seinen Bestimmungen im Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. Die Frage, was unter einer „rechtskräftigen Aburteilung“ i.S.d. Art. 54 SDÜ genau zu verstehen ist, lässt sich – wie *Kniebühler* in seiner anhand der authentischen Rechtssprachen Deutsch, Französisch und Niederländisch durchgeführten Textexegese aufzeigt – mit einer reinen Wortlautauslegung nicht abschließend beantworten. Da auch historische und systematische Interpretationsansätze zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, kommt der teleologischen, also an Sinn und Zweck des Art. 54 SDÜ orientierten Auslegung ausschlaggebende Bedeutung zu. Der von *Kniebühler* in den Vordergrund gestellte Aspekt der Freizügigkeit wird in mehreren Vorabentscheidungen auch vom EuGH hervorgehoben.²⁵ Überzeugend legt *Kniebühler* dar, dass die EU-Mitgliedstaaten in einen bereits fortgeschrittenen und stetig fortschreitenden Integrationsprozess im Rahmen der Europäischen Union eingebunden sind.²⁶ Alle Vertragsstaaten seien dazu verpflichtet, an dem in Art. 29 EUV formulierten Ziel der Herstellung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ mitzuwirken. Das Zusammenwachsen der EU-Mitgliedstaaten zu einem Rechtsraum, in dem die Kräfte der nationalen Strafgewalten im Interesse einer effektiveren Kriminalitätsbekämpfung gebündelt werden, dürfe nicht zu einer Aushöhlung elementarer Beschuldigtenrechte führen. Es müsse verhindert werden, dass eine Vertragspartei die ihr zugänglichen Informationen oder Ermittlungsergebnisse eines Erstverfolgerstaates benutzt, um eine dort bereits rechtskräftig abgeschlossene Strafsache im Inland erneut aufzurollen. Insoweit stelle die Ausformung eines möglichst weitreichenden transnationalen Doppelbestrafungsverbotens ein unabdingbares rechtsstaatliches Korrektiv gegenüber einer international-arbeitsteilig operierenden Strafverfolgung dar.

²³ EuGH StV 2006, 393, 394 f.

²⁴ Wiener Übereinkommen v. 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. II 1985, S. 927; 1987, 757). Die dort enthaltenen Auslegungskriterien werden als kodifiziertes Völkergewohnheitsrecht angesehen; vgl. hierzu BGH NSTZ 1998, 149, 151; *Dörr*, DÖV 1993, 696 (702) m.w.N.

²⁵ EuGH NJW 2003, 1173 (1174 Rn. 38); EuGHE 2005, 2009 (Rn. 32), EuGH StV 2006, 393, 395, EuGH v. 28. September 2006 – Rs. C-150/05 (Rn. 46).

²⁶ Vgl. hierzu auch *Hecker* (Fn. 9), § 13 Rn. 39 ff.

Die im SDÜ vorgesehene Abschaffung der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen diene der Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Das Binnenmarktziel korrespondiere mit der Idee, einen gemeinsamen Rechtsraum zu schaffen, in dem die divergierenden nationalen Rechtsvorschriften keine Störung des freien Verkehrs von Personen, Gütern und Kapital mehr darstellen. Dieses Ziel könne nur durch eine Harmonisierung des Rechts oder durch die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung realisiert werden. Da die divergierenden nationalen Strafrechtssysteme einer Angleichung derzeit aber nur beschränkt zugänglich seien, könne ein gemeinsamer Rechtsraum im Bereich der Strafrechtspflege nur auf der Basis der gegenseitigen Anerkennung verfahrensabschließender Erledigungsakte wachsen. Hieraus zieht *Kniebühler* für die Auslegung des Art. 54 SDÜ die überzeugende Konsequenz, dass die Definitionsmacht über den nationalen Rechtsakt, an den das staatenübergreifende Doppelbestrafungsverbot anknüpft, ausschließlich beim Erstverfolgerstaat liege. Unter einer „rechtskräftigen Aburteilung“ i.S.d. Art. 54 SDÜ ist somit jede verfahrensabschließende und rechtskraftbewirkende Entscheidung zu verstehen, die nach dem Recht des Erstverfolgerstaates zu einem Verbrauch der Strafklage führt.

Da *Kniebühler* die Auslegung des Art. 54 SDÜ konsequent – und aus meiner Sicht auch völlig zutreffend – an dem europastrafrechtlichen Strukturprinzip der gegenseitigen Anerkennung ausrichtet, verwirft er im Ergebnis die Bildung eines „europäischen“ Tatbegriffs oder die Aufstellung „europäischer“ Kriterien zur Bestimmung der materiellen Rechtskraft. Solange es in der EU lediglich eine Koexistenz nationaler Strafrechtssysteme und kein unionsweit vereinheitlichtes Straf- und Strafprozessrecht gibt, liegt es in der Natur der Sache, dass der Erstverfolgerstaat die strafprozessualen Erledigungsformen sowie deren jeweilige materielle Rechtskraft festlegt und damit letztlich die Reichweite des in Art. 54 SDÜ verankerten unionsweiten „ne bis in idem“ bestimmt. *Kniebühlers* Auslegungsvorschlag wird durch neuere Urteile des EuGH v. 9. März 2006²⁷ und v. 28. September 2006²⁸ bestätigt. Darin führt der EuGH aus, dass die Anwendbarkeit des Art. 54 SDÜ nicht von der Harmonisierung mitgliedstaatlicher Strafvorschriften abhängig sei, weshalb die Möglichkeit divergierender rechtlicher Qualifizierungen derselben Tat in zwei Vertragsstaaten die Anwendung des transnationalen Doppelbestrafungsverbotens nicht hindern könne. Demnach sei das einzig maßgebende Kriterium für die Anwendung des Art. 54 SDÜ das der Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen oder von dem rechtlich geschützten Interesse.²⁹ Ob die tatsächlichen Voraussetzungen der Tatidentität im konkreten Einzelfall gegeben sind, obliege der Beurteilung durch die zuständigen nationalen Gerichte.

²⁷ EuGH StV 2006, 393 (395).

²⁸ EuGH – Rs. C-150/05 (Rn. 47 f., 53).

²⁹ Demgegenüber plädiert *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, § 12 Rn. 50 für eine rechtsgutsorientierte oder interessengeleitete Bestimmung des Tatbegriffes.

Um „dieselbe Tat“ i.S.d. Art. 54 SDÜ handele es sich beispielsweise, wenn in zwei Vertragsstaaten die illegale Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln strafrechtlich verfolgt wird.

Auf der Basis des zuvor eingehend begründeten Interpretationsansatzes mustert *Kniebühler* im Folgenden alle zentralen Verfahrensabschlüsse des deutschen und belgischen Rechts mit folgendem Ergebnis durch: Unproblematisch bewirken verurteilende oder freisprechende Sachurteile einen umfassenden grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch. Soweit dargelegt wird, dass auch ein Verfahrensurteil nach § 260 Abs. 3 StPO – z. B. Einstellungsurteil wegen Verjährung der angeklagten Tat oder wegen eines sonstigen unbeherrschbaren Verfahrenshindernisses – nicht schlechthin von Art. 54 SDÜ ausgeschlossen sein kann, sieht sich diese Ansicht inzwischen bestätigt durch ein neueres Urteil des EuGH v. 28. September 2006.³⁰ Während *Kniebühler* der Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (§ 153 Abs. 1 StPO) zutreffend keine transnationale Erledigungswirkung zuerkennt³¹, vermögen nach seiner überzeugend begründeten Ansicht sowohl die gerichtlichen als auch staatsanwaltlichen Einstellungsbeschlüsse (mit oder ohne richterliche Zustimmung) gem. § 153a Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO einen – freilich nach Maßgabe dieser Bestimmungen beschränkten – transnationalen Strafklageverbrauch zu entfalten. Entsprechendes müsste dann aber – entgegen *Kniebühler* – konsequenterweise auch für den Nichteröffnungsbeschluss des § 204 Abs. 1 StPO und die Verwerfung des Klageerzwingungsantrages gem. § 174 Abs. 1 StPO gelten, da § 211 StPO bzw. § 174 Abs. 2 StPO eine erneute Verfolgung derselben Tat nur bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel gestattet.³² Folgerichtig ist es, wenn *Kniebühler* der durch ein Gerichtsurteil erfolgten Erledigung einer Bußgeldsache eine (beschränkte) transnationale Ne bis in idem-Wirkung zuerkennt. Denn nach § 85 Abs. 3 S. 1 OWiG ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Betroffenen unter den in § 362 StPO genannten Voraussetzungen zu dem Zweck zulässig, die Verurteilung nach einem Strafgesetz herbeizuführen. Darüber hinaus ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten gem. § 85 Abs. 3 S. 2 OWiG bereits dann zulässig, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen. Nicht zu überzeugen vermag jedoch *Kniebühlers* Ansicht, wonach dem rechtskräftigen Bußgeldbescheid im Rahmen des Art. 54 SDÜ keine rechtliche Bedeutung zukomme.³³ Nach meiner Auffassung stellt dieser Erledigungsakt – obgleich von einer Verwaltungsbehörde erlassen – eine „rechtskräftige Aburteilung“ i.S.d. Art. 54 SDÜ dar.³⁴ *Kniebühlers* Argument, der Bereich

des Ordnungswidrigkeitenrechts sei vom kriminalstrafrechtlichen Bereich strikt zu trennen, steht nicht im Einklang mit der Wertung des EGMR, der den Bußgeldbescheid schon aufgrund seines eindeutig repressiv-punitiven Charakters als strafrechtliche Maßnahme einstuft.³⁵ Zu beachten ist freilich die nur eingeschränkte materielle Rechtskraft des Bußgeldbescheids. Nach deutschem Recht steht der Bußgeldbescheid nur der erneuten Verfolgung derselben Tat unter dem Aspekt einer Ordnungswidrigkeit entgegen (§ 84 Abs. 1 OWiG). Somit entfaltet er auch nur einen beschränkten transnationalen Strafklageverbrauch. Beispielsweise kann nach hier vertretener Ansicht ein Trunkenheitsfahrer, gegen den in Deutschland ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist, wegen derselben Trunkenheitsfahrt, die er auf österreichischem Staatsgebiet begangen hat, kein Straferkenntnis – eine bußgeldähnlichen Verwaltungssanktion des österreichischen Rechts – ergehen. Da *Kniebühler* auch dem von der Bezirkshauptmannschaft – einer österreichischen Verwaltungsbehörde – verhängten Straferkenntnis zu Recht eine transnationale Ne bis in idem-Wirkung zuerkennt³⁶, erscheint es inkonsequent, den deutschen Bußgeldbescheid hiervon auszunehmen. Auf einer Linie mit dem EuGH liegt *Kniebühler* wiederum, wenn er der belgischen und niederländischen „Transactie“ transnationale Erledigungswirkung i.S.d. Art. 54 SDÜ beimisst.³⁷

Verdienstvoll ist auch das Dritte Kapitel der Schrift, in dem *Kniebühler* die Problematik des transnationalen ne bis in idem in vertikaler Richtung behandelt und damit ein wissenschaftlich bislang noch wenig beleuchtetes Thema behandelt. Sein im Einzelnen ausgearbeiteter Vergleich möglicher Konzepte zur Vermeidung horizontaler Kompetenzkonflikte zeigt, dass auch hier das Ne bis in idem-Prinzip die höchste Problemlösungskapazität besitzt.

Das in der Einleitung formulierte Untersuchungsziel, die horizontale und vertikale Dimension des Grundsatzes ne bis in idem auf nationaler, europäischer und völkerrechtlicher Ebene herauszuarbeiten, hat *Kniebühler* zweifellos erreicht. Lobenswert ist, dass sich seine Schrift nicht – wie so viele Dissertationen – in einer deskriptiven Darstellung und Systematisierung des vorhandenen Rechtsstoffes erschöpft. Stets werden unter gründlicher Auseinandersetzung mit den in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Lösungsansätzen eigene Lösungsvorschläge präsentiert. Fazit: *Kniebühler* ist eine hervorragende Studie zum transnationalen ne bis in idem gelungen, der zu wünschen ist, dass sie in Wissenschaft und Praxis die ihr gebührende Beachtung findet.

Prof. Dr. Bernd Hecker, Universität Giessen

³⁰ EuGH v. 28. September 2006 – Rs. C-467/04 (Rz.33).

³¹ A.A. Strafgericht Eupen wistra 1999, 479.

³² Zutr. OLG Innsbruck NStZ 2000, 663.

³³ Ebenso *Bohnert*, in: Senge/Bohnert (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, 3. Aufl. 2006, Einleitung Rn. 136.

³⁴ *Hecker*, StV 2001, 306 (310); *ders.* (Fn. 9), § 13 Rn. 64.

³⁵ EGMR EuGRZ 1985, 62 („Öztürk/Deutschland“).

³⁶ Vgl. hierzu *Hecker* (Fn. 9), § 13 Rn. 30.

³⁷ EuGH NJW 2003, 1173 = NStZ 2003, 332.